

17

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden

Zum Heimbegriff bei Außenwohnungen und anderen Betreuungsformen, insbesondere Abgrenzung zur Familienpflege

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden hat in ihrer 56. Arbeitstagung den Ausführungen des Fachausschusses 3 über Außenwohngruppen und andere Betreuungsformen im Rahmen der Binnendifferenzierung in der folgenden geänderten Fassung zugestimmt und empfiehlt ihren Mitgliedern, hiernach zu verfahren:

Im Rahmen der Heimdifferenzierung haben Heimträger zunehmend Außenwohngruppen und andere Betreuungsformen eingerichtet. Dort stellt sich die Frage,

- ob es sich bei diesen Formen um Pflegestellen im Sinne des § 27 JWG oder um Teile des Gesamtheimes handelt, das der Heimaufsicht nach § 78 JWG unterliegt und
- wie derartige Betreuungsformen kostenmäßig geregelt werden im Sinne der Zugehörigkeit zum Heim.

Die in den folgenden Ausführungen behandelten Entwicklungen in der Praxis sind pädagogisch wünschenswert. Ihre Einordnung als Form der Heimerziehung ist jugendpolitisch zu begrüßen, weil dadurch die Möglichkeiten der Heimerziehung für den jungen Menschen verbessert und insgesamt auf eine breitere Basis gestellt werden.

1. Allgemeines

Die Außenwohngruppen und andere Betreuungsformen unterscheiden sich von Pflegestellen (Pflegefamilien im Sinne des § 27 Jugendwohlfahrtsgesetz) durch die anders geordnete Verantwortlichkeit; nicht die eigentliche Pflegeperson nimmt das Kind auf, sondern der Heimträger; ihn treffen auch unbeschadet der Verantwortlichkeit der Erzieher in der Gruppe die sonstigen rechtlichen Verpflichtungen.

Der Träger des Heimes ist Träger der Außenwohngruppen und der anderen Betreuungsformen bis hin zu betreuten Jugendwohnungen und Einzelbetreuung; die Konzeption kann auf Dauer oder auf Zeit angelegt werden.

Außenwohngruppen werden von Heimen eingerichtet und stehen in personellem und organisatorischem Zusammenhang mit der Haupteinrichtung. Sie sind wie jede Gruppe im Heim pädagogisch selbständige Einheiten und gehören konzeptionell zur Gesamteinrichtung.

Heimträger und Heimleiter tragen auch die Verantwortung für die Gesamteinrichtung. Gemäß Vorgabe des Trägers werden Zielsetzung und Durchführung der erzieherischen Aufgaben festgelegt; die unmittelbare Verantwortung für die Minderjährigen ist der Betreuungsform entsprechend zu regeln.

2. Aufnahme und Entlassung

Im Regelfall schließt der Heimleiter im Auftrag des Trägers die Betreuungsverträge und entscheidet über Aufnahme und Entlassung der Kinder im Einvernehmen mit dem Träger der Erziehungshilfe.

3. Zusammenwirken der Beteiligten

Aufgaben und Verantwortlichkeiten aller Beteiligten müssen klar und eindeutig sein. Insbesondere müssen der für den Minderjährigen verantwortliche Sorgeberechtigte und der Träger der Hilfe über die erzieherischen Möglichkeiten im Rahmen der Binnendifferenzierung informiert werden. Entsprechende Entscheidungen sind mit ihnen abzustimmen. Bei Verlegung von Ort zu Ort ist die Zustimmung des Sorgeberechtigten einzuholen.

4. Personal

Das Personal der Außenwohngruppen und der anderen Betreuungsformen wird vom Heimträger als Arbeitgeber angestellt. Er regelt die dienstliche und fachliche Aufsicht und sorgt für Vertretung und Einsatz. Im Unterschied zur Pflegestelle endet das Betreuungsverhältnis nicht mit dem Wegfall von Erziehungspersonen.

Der Heimträger stellt die erforderlichen gruppenübergreifenden Dienste, Ausbildungsmöglichkeiten und Freizeitangebote für die Minderjährigen sicher.

5. Standort

Die Außenwohngruppe muß in einer angemessenen räumlichen Nähe zum Heim liegen, die die Einflußnahme durch das Heim garantiert. Das gilt auch für die Durchführung anderer Betreuungsformen.

6. Räume

Der Heimträger sorgt für die notwendigen Räumlichkeiten; er schließt die entsprechenden Mietverträge ab. Sollte ein Mitarbeiter Eigentümer des für die Aufnahme der Minderjährigen bestimmten Gebäudes sein, so wird ein entsprechender Nutzungsvertrag mit dem Heimträger vorausgesetzt.

7. Heimaufsicht

Außenwohngruppen und die anderen Betreuungsformen unterliegen als Bestandteil der Gesamteinrichtung der Heimaufsicht nach §§ 78, 79 JWG und nicht der Pflegekinderaufsicht des Jugendamtes nach §§ 28 ff. JWG.

Bei der Befreiung des Heimes nach § 79 Abs. 2 JWG ist ein Bescheid für das Gesamtheim unter Benennung der Außenwohngruppen und der anderen Betreuungsformen erforderlich.

Sollte das Heim mit diesen verschiedenen Stellen in den Zuständigkeitsbereichen mehrerer Landesjugendämter liegen, so wirken diese bei der Heimaufsicht zusammen.

8. Finanzierung

Im Rahmen der Pflegekostenregelung kommt ein Pflegesatz und nicht eine Pflegegeldzahlung in Betracht.

Der Pflegesatz wird in der Regel für das Gesamtheim entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten zu berechnen sein. In geeigneten Fällen kann auch ein gesplitteter Pflegesatz vereinbart werden.

Der Heimträger stellt die Geldmittel kontinuierlich, insbesondere auch für den Einkauf, zur Verfügung. Er rechnet mit dem Kostenträger ab.

9. Sonstiges

Die Einrichtung von Außenwohngruppen und anderen Betreuungsformen durch das Heim im Rahmen der Binnendifferenzierung kann auch für andere Bereiche, z.B. für das Gesundheitsrecht, das Bauordnungsrecht u.a., Konsequenzen haben. So kann es für Gebäude, die als Teil eines Heimes genutzt werden sollen, erforderlich sein, einen Nutzungsänderungsantrag nach der jeweiligen Landesbauordnung bei der zuständigen Baubehörde zu stellen.